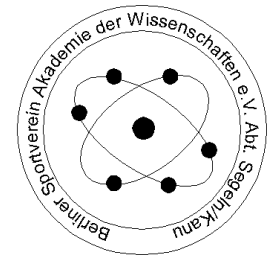


Berliner Sportverein AdW e.V. Abt. Segeln/Kanu

Platanenallee 7, 15738 Zeuthen



Anlage 1

Beitragsordnung

vom 01.Juli 2014, in geänderter Fassung,
gültig ab 01.Juli 2019

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22.03.2019, wird ab 1.07.2019 folgende Fassung der Beitragsordnung gültig:

1. Beiträge

Mitglieder	M	16,00 € / Monat
Mitglieder ermäßigt (alle Hartz IV-Empfänger, ansonsten gilt die Bemessungsgrenze 615,- € netto, der Nachweis ist jährlich zu erbringen, bzw. bei Veränderungen umgehend mitzuteilen)	ME	8,00 € / Monat
Kinder, Schüler	K	6,50 € / Monat
Schüler über 18 Jahre	S	6,50 € / Monat
Auszubildende / Studenten	A	8,00 € / Monat
Partnermitgliedschaft	P	8,00 € / Monat
Ruhende Mitgliedschaft	R	5,00 € / Monat
Ehrenmitglieder	E	0,00 € / Monat
Fördernde Mitglieder	F	ab 10,00 € / Monat

Die Mindestanzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und Besonderheiten werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und jeweils in einer Anlage zu dieser Beitragsordnung dokumentiert und durch Aushang bekannt gemacht.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Mitglieder unter dem 18. und über dem 70. Lebensjahr, ruhende Mitgliedschaften, fördernde Mitglieder, Partnermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht zu Arbeitsstunden verpflichtet.

Erbringt ein Mitglied über das von ihr/ihm geforderte Soll hinaus freiwillige Arbeitsstunden, so kann es diese von der Abteilungsleitung auf ein anderes Mitglied ihrer/seiner Familie oder ihrem/seinem Partner übertragen lassen.

Arbeitsstundenausgleich bei Nichtleistung 15,00 € / Stunde

Die Arbeitsstundenabrechnung gilt bis März des Folgejahres

Die Reinigung wird durch Fremdleistung ausgeführt.

Dafür sind pro M, ME, S, A und P zu entrichten 1,50 € / Monat

2. Entgelte

2.1 Bootsstände

Surfbretter und Stand Up Paddeling 4,00 € / Monat

Faltboote / Kanus 4,00 € / Monat

Schlauchboote ohne festen Rumpf 4,00 € / Monat

Schlauchboote mit festem Rumpf werden wie Segel- und Motorboote berechnet.

Segel- und Motorboote:

Für alle Boote gilt: $L_{\text{üA}} [\text{m}] \times B_{\text{üA}} [\text{m}] \times f_w [\text{€/m}^2] = \text{NN € / Monat}$

f_w = Wasserfaktor (Multiplikator entsprechend der Anlage zur Beitragsordnung)

Veränderungen können auf der Jahreshauptversammlung festgelegt werden.

Für alle Segel- und Motorboote werden die Liegegebühren für Sommer und Winter auf den Datenblättern gesondert ausgewiesen und dafür die Umsatzsteuer von 7,00% berechnet.

2.2 Krannutzung

Das Auf- und Abkranen der Segel- und Motorboote wird von den betreffenden Bootseignern gemeinschaftlich organisiert und bezahlt und ist keine Dienstleistung des Vereins.

Das Krangeld ist zum Krantermin fällig.

Die Höhe des Kranentgeltes für den Einsatz im Frühjahr und Herbst des laufenden Jahres wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und wird in der Anlage dieser Beitragsordnung dokumentiert. Es ergibt sich aus den Krankosten des Vorjahres.

Erfolgt keine neue Festlegung, gilt die bisherige Vereinbarung.

2.3 Unterbringungsmöglichkeiten

Für die Nutzung von Kojen, Schränken und Regalfächern wird zur Instandhaltung ein Nutzungsentgelt wie folgt erhoben:

2.3.1 Kojen

Kategorie 1	12,50 € / Monat
Kategorie 2	16,50 € / Monat

2.3.2 Schränke / Fächer / Schapps

Schränke (je angefangene 10-cm-Breite)	0,35 € / Monat
Fächer	1,20 € / Monat
Schapps	kein Entgelt
Wintereinlagerung in Gästekojen / pro Bett (Zeitraum Absegeln bis Ansegeln)	22,00 € / Wintersaison

Der Betrag für die Wintereinlagerung ist vorab in bar zu entrichten.

2.4 Betriebskostenanteile

2.4.1 Kojen

Die Energieabrechnung erfolgt nach individuellem Zählerstand. Solange keine Installation von Zählern erfolgt ist, wird ein von der Abteilungsleitung angemessener Entgeltbetrag pro Jahr ermittelt und erhoben.

2.4.2 Liegen am Steg

Bei Entnahme von größeren Energiemengen, z.B. Heizung, wird von der Abteilungsleitung ein angemessener Entgeltbetrag pro Jahr ermittelt und erhoben.

2.4.3 Arbeiten am Boot

Für Grundinstandsetzungsarbeiten, die über die Winterüberholung hinausgehen, ist für erhöht anfallende Energiekosten vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der Abteilungsleitung durchzuführen, die dann über den zusätzlichen Energiebetrag entscheidet.

Für Grundinstandsetzungsarbeiten, die nach entsprechender Antragstellung über den Absliptermine hinausgehen, werden zusätzlich zu dem vorherigen Absatz noch folgende Entgelte fällig:

Für alle Boote gilt 15,00 € / angefangener Monat

Die Antragstellung erfolgt schriftlich und muss den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten beinhalten

2.4.4 Nutzen der Duschen

Für die Nutzung der Duschen ist von den Mitgliedern und Gästen ein Entgeltbetrag als Beteiligung an den Betriebskosten in Höhe von 0,50 € zu entrichten.

2.5 Nutzungsentgelte für Vereinsboote, Trailer und Hänger

(davon ausgenommen sind der Kinder- und Jugendsport)

Segelboote:

Für Vereinssegelboote, die ausschließlich an Vereinsmitglieder zur Nutzung über die Saison überlassen werden können, werden Nutzungsverträge für jeweils ein Jahr abgeschlossen und Liegeentgelte entsprechend Pkt. 2.1. fällig.

(davon ausgenommen sind der Kinder- und Jugendsport)

Kanus / Paddelboote	0,50 € / Stunde
	2,00 € / Tag
	8,00 € / Woche

(davon ausgenommen sind der Kinder- und Jugendsport sowie die Vorbereitung und Teilnahme an sportlichen Wettbewerben)

Als Jugendliche gelten auch Personen über 18 Jahre, die sich in Ausbildung befinden.

Die Nutzung von Trailer und Hänger für private Zwecke ist möglich. Es sind die erforderlichen Eintragungen in den Fahrtenbüchern vorzunehmen. Als Entgelt gilt:

1,00 € / Stunde
5,00 € / Tag
20,00 € / Woche

2.5 Gäste mit Übernachtung auf dem Vereinsgeländ.

2.6. Folgende Nutzungsentgelte zur Deckung der Betriebskosten werden von Gästen erhoben:

2.6.1 Boote

Für kurzzeitig liegende Boote gilt:

Pro lfd-Meter Schiffslänge inklusive Stromanschluss	1,00 € / Übernachtung
	+ 1,00 € / Person / Übernachtung

Für länger als 4 Wochen liegende Boote gilt:

Entgelt für Boote gem. Pkt. 2.1 zusätzlich 7,00 € / Person / Woche.

Das Liegen wird auf eine Saison begrenzt.

Ausgenommen davon sind Veranstaltungen im Verein

2.6.2 Zelte

Erwachsene	3,50 € / Tag
Kinder über 12 Jahre	1,50 € / Tag
Stromanschluss	1,00 € / Tag

2.6.3 Gästekoje

Mitglieder	2,50 € / Tag / Person
Gäste Fachverbände	4,50 € / Tag / Person
Sonstige Gäste	8,00 € / Tag / Person

Kinder unter 12 Jahren und von der Leitung geladene Gäste zahlen keine Übernachtungsentgelte.

3. Kaution

Alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft in der Abteilung Segel / Kanu des BSV AdW e.V. stellen, müssen eine Kaution in Höhe eines Jahresbeitrages zum Termin des Vereinsbeitritts zahlen. Davon ausgenommen sind Azubis und Studenten.

Die Kaution wird am Ende des Kalenderjahres, das dem Beitrittsjahr folgt, an das Mitglied zurückgezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt keine fälligen Forderungen der Abteilung Segeln / Kanu gegen das Mitglied aus Beiträgen, Umlagen und nicht geleisteten Arbeitsstunden bestehen.

Eine Verrechnung der Kaution mit finanziellen Forderungen der Abteilung gegenüber den Mitgliedern ist nur in Ausnahmefällen möglich und erfordert den Leitungsbeschluss.

Die Kaution setzt sich in ihrer Höhe folgendermaßen zusammen:

Summe aus Mitgliedsbeiträgen für ein Jahr und
alle sonstigen Entgelte, die im Einzelfall voraussichtlich anfallen.

Der Geldbetrag wird mit der Übergabe der Aufnahmebestätigung mitgeteilt und ist spätestens im Folgemonat nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zu entrichten.

4. Sanktionen

Die Termine für Kranen und Slippen sind dem Aushang zu entnehmen. Zu den festgelegten Terminen hat der Eigner oder eine von ihm eingesetzte verantwortliche Person anwesend zu sein.

Die unentschuldigte Abwesenheit an dem festgelegten Termin wird mit einer Sanktion belegt:

50,00 €

Für jedes Zuspätkommen über 30 Minuten bei diesen Aktionen wird ein Betrag erhoben:

5,00 €

Für Boote, die zum Termin nicht vorbereitet sind und der Eigner oder ein Beauftragter zum Termin nicht anwesend ist, gilt folgende Regelung:

Das Boot wird von den Mitgliedern des Vereins bewegt. Für den Aufwand ist eine Sanktion zu zahlen:

50,00 €

Für eventuelle Schäden, die dadurch auftreten können, haftet der Eigner.

Für Boote, die zum festgelegten Termin nicht zu Wasser gehen, gilt folgende Regelung:

Jollen:

je angefangenen Monat Verzögerung 25,00 €

alle anderen Boote:

je angefangenen Monat Verzögerung 50,00 €

Diese Sanktionen können nach schriftlich zu begründendem Antrag erlassen werden. Hierüber hat die Leitung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden

5. Fälligkeit der Beiträge und Entgelte

Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr und gilt vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Es ist halbjährlich, jeweils ein Quartal rückwirkend und ein Quartal im Voraus, unter Angabe der Mitgliedsnummer zu zahlen.

Zahlungstermine 01. April / 01. Oktober

Die 1. Mahngebühr bei Überschreitung dieser Termine beträgt 2,00 €. Jede weitere Mahnung wird mit 4,00 € berechnet

Ein Mitglied befindet sich im Verzug, dessen Beitrag und Entgelt 20 Tage nach dem Zahlungstermin auf dem Beitragskonto nicht eingegangen ist.

Veränderungen zu Beiträgen und Entgelten sind in schriftlicher Form anzuzeigen.

Die Kündigungsfristen betragen für Mitglieder ab 18. Lebensjahr einen Monat zum Quartalsende und für Kinder und Jugendliche bis 18. Lebensjahr im laufenden Monat zum jeweiligen Monatsende

6. Gültigkeit

Diese aktualisierte Fassung der Beitragsordnung gilt ab dem 01.07.2019 entsprechend Beschluss der Mitgliederjahreshauptversammlung vom 22. März 2019.

Zeuthen, März 2019

.....
Abteilungsleiter

.....
Kassenwart

Anlage vom 22.03.2019 zur Beitragsordnung Stand vom 1.07.2019:**Zu 1. Beiträge/ Arbeitsstunden:**

Ab 2016 gilt:

Anzahl der Arbeitsstunden für Frauen: 10,00 Stunden / Jahr

Anzahl der Arbeitsstunden für Männer 15,00 Stunden / Jahr

Zu 2. Entgelte:**2.1. Bootsstände**

Wasserfaktor beträgt ab 1.01.2016: **1,55.**

Zu 2.2. Krannutzung:

2019 gilt bis auf Widerruf:

Für das Auf- und Abkranken wird ein Kostenbeitrag von jeweils 90,00 € für alle zu kranenden Boote je abgeschlossenen Hebevorgang an die vorbezeichnete Stelle erhoben.

Zeuthen, März 2019

.....
Abteilungsleiter

.....
Kassenwart